

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 13. Dezember 2010

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt der Markt Schönberg folgende

SATZUNG :

§ 1 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Schönberg vom 07. November 2003 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 Euro.“

§ 2 Züchtersteuer

§ 7 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Schönberg vom 07. November 2003 erhält folgende Fassung:

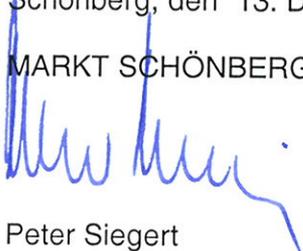
„Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schönberg, den 13. Dezember 2010

MARKT SCHÖNBERG


Peter Siegert
1. Bürgermeister

